



S a t z u n g

des

**Musikkorps der Bergstadt
Schneeberg e. V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e. V.** und hat seinen Sitz in der Bergstadt Schneeberg.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Musikverein und dient ausschließlich der Betreuung, Förderung und Entwicklung all seiner Besetzungen und Untergruppierungen.

Neben allgemeiner Musiktätigkeit im Genre Blasmusik hat die Pflege bergmännischen und erzgebirgischen Musikschaflens Vorrang.

- (2) Ein weiterer Schwerpunkt ist die Werbung, Ausbildung und Förderung des Nachwuchses, um die Zukunft der musikalischen Tätigkeit sichern zu können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Natürliche Personen können als aktive oder fördernde Mitglieder beitreten.
Über die Mitwirkung im Orchester als aktives Mitglied entscheidet der Chefdirigent.

- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, welcher über den Antrag entscheidet.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu **“Ehrenmitgliedern“** ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Personen, die den Vereinsvorsitz inne hatten und aus dem Vorstand ausscheiden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum **“Ehrenvorsitzenden“** ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e. V. haben die Satzung anzuerkennen, den Zweck zu unterstützen und alles zu unterlassen was diesem entgegensteht.
- (2) Von den aktiven Mitgliedern wird die ständige zuverlässige Mitwirkung als Musiker sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Proben (in der Regel wöchentlich) erwartet.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle geliehenen Uniformen, Trachtenteile und Instrumente pfleglich zu behandeln. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Mitglied verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben. Für den Verleih von Instrumenten ist ein gesonderter Vertrag zu erstellen.
- (4) Die Uniform oder Tracht ist in der Öffentlichkeit ordentlich und vollständig zu tragen. In geliehenen Uniformen oder Trachtenteilen darf nur zu Veranstaltungen des Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e.V. oder seiner Untergruppen öffentlich aufgetreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.

- (3) Über einen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn Mitglieder dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen, keine Beiträge entrichten, dem Ansehen schädigen oder Anstand und Sitte verletzen.

- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.
- (6) Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist eine 4-wöchige Widerspruchsfrist mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied die Pflicht alle vom Verein geliehenen Uniformen oder Trachtenteile, Instrumente, Noten und sonstige Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand (Orchesterleitung)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines stellt gleichzeitig die Orchesterleitung dar. Er regelt alle künstlerischen und organisatorischen sowie finanziellen Aufgaben des Vereines und bestätigt den monatlichen Dienstplan für den Orchesterbetrieb.

Er setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein, oder vom 2. Vorsitzenden mit mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung.

Sollte es nach Ablauf der Wahlperiode aus vereinsinternen Gründen zu keiner Wahl kommen, dann werden die Vereinsgeschäfte durch den bisherigen Vorstand bis zur Wahl weitergeführt.

- (4) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden generell durch geheime Wahl mit Stimmzettel durchgeführt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Vertreter bestellen.

- (5) Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen (in der Regel 1 x monatlich), die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen) können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Der 1. Vorsitzende muss sie einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 50 Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen und im monatlichen Dienstplan angekündigt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschafts- und Finanzberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Wahl und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern, deren Wiederwahl möglich ist
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Berufungsentscheidungen bei Ausschlüssen von Mitgliedern
 - die Bildung weiterer Vereinsorgane
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - ausgenommen bei der Auflösung des Vereins (§ 10) – beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (6) Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 9

Niederschriften und Buchführung

- (1) Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) Alle geschäftlichen und finanziellen Vorgänge werden durch eine exakte Buchführung aktenkundig gemacht und können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (3) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am künstlerischen Spielbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
In der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss die Auflösungsabsicht als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- (2) Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung des Vereins wegen Nichtbeschlussfähigkeit zurückgestellt worden, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneeberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, vordringlich für Zwecke der Förderung von Jugend und Musik, zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt in diesem Falle zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (5) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, das heißt nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung vom 9. Februar 1998 beschlossen und zu den Mitgliederversammlungen am 15.03.2001, 08.05.2004, 23.04.2010, 28.10.2011 und 11.10.2013 geändert.



*„Wo die Sprache aufhört,
fängt die Musik an.“*

Ernst Theodor Amadeus Hoffmann (1776-1822)

